



Deutsches Rotes Ehrenamt

WIR BRAUCHEN DICH UND DEINE **ZEIT**,
UM MENSCHEN HELFEN ZU KÖNNEN.

**Mindeststandards zur Förderung des Ehrenamtes
und hauptamtlicher Unterstützungsstrukturen**

Beschlussfassung der Mindeststandards

Die Mindeststandards 1–5 für hauptamtliche Unterstützungsstrukturen für das Ehrenamt in den DRK-Gliederungen und die Mindeststandards 1–22 für die Arbeit mit Ehrenamtlichen im DRK wurden durch das DRK-Präsidium am 04.09.2014 und 27.01.2016 sowie durch den Präsidialrat gem. § 16.3 DRK-Satzung am 04.03.2016 beschlossen.

Mindeststandard 23 für die Arbeit mit Ehrenamtlichen im DRK wurde durch den Präsidialrat gem. § 16.3 DRK-Satzung am 15.09.2016 und durch das DRK-Präsidium am 12.10.2016 beschlossen.

Inhalt

Mindeststandards hauptamtlicher Unterstützungsstruktur	3
Mindeststandard 1 – Zielsetzung	3
Mindeststandard 2 – Aufgaben und Leistungsangebote	3
Mindeststandard 3 – Mitarbeitende	4
Mindeststandard 4 – Struktur	4
Mindeststandard 5 – Zielgruppe	4
Mindeststandards für die Arbeit mit Ehrenamtlichen	5
Mindeststandard 1 – Gemeinschaften und AED	5
Mindeststandard 2 – Hauptamtliche Ansprechpartnerinnen und -partner.....	5
Mindeststandard 3 – Aufsichtsorgane und Interessenvertretung.....	5
Mindeststandard 4 – Versicherungen.....	7
Mindeststandard 5 – Räumlichkeiten	7
Mindeststandard 6 – Haushaltsmittel.....	7
Mindeststandard 7 – Gesetzliche Bestimmungen.....	8
Mindeststandard 8 – Delegiertenprinzip.....	8
Mindeststandard 9 – Haushaltsplanung.....	8
Mindeststandard 10 – Personalentwicklung	9

Mindeststandard 11 – Schulung Hauptamtlicher	9
Mindeststandard 12 – Kooperation Haupt-/Ehrenamt	9
Mindeststandard 13 – Arbeitsverträge Hauptamtlicher.....	11
Mindeststandard 14 – Freiwilligenkoordination.....	11
Mindeststandard 15 – Stellenbeschreibungen.....	11
Mindeststandard 16 – Aus- und Fortbildung.....	12
Mindeststandard 17 – Statistik und Leistungsnachweise.....	12
Mindeststandard 18 – Psychologische Unterstützung.....	12
Mindeststandard 19 – Öffentlichkeitsarbeit.....	13
Mindeststandard 20 – Gesetzliche Vorschriften.....	13
Mindeststandard 21 – Neue Formen des Ehrenamtes.....	13
Mindeststandard 22 – Anerkennung und Wertschätzung	15
Mindeststandard 23 – Finanzielle Rückerstattungen	15
Impressum	16

Mindeststandards hauptamtlicher Unterstützungsstruktur

Mindeststandard 1 – Zielsetzung

Die Servicestelle Ehrenamt (SE) oder eine vergleichbare hauptamtliche Unterstützungsstruktur (HUS) hat ihre Zielsetzung und ihre Zielgruppe(n) in einvernehmlicher Abstimmung mit den Leitungen der Gemeinschaften formuliert und dokumentiert.

Mindeststandard 2 – Aufgaben und Leistungsangebote

Die SE oder HUS hat in einvernehmlicher Abstimmung mit den Leitungen der Gemeinschaften ihre Aufgaben und Leistungen formuliert und dokumentiert. Dabei umfasst dieses Angebot folgende Bereiche: Unterstützung der ehrenamtlichen Leitungen der Gemeinschaften bei Gremienarbeit, Personalmanagement, Verwaltung, Fachberatung, Kommunikation und Organisationsentwicklung.

Mindeststandard 3 – Mitarbeitende

Mindestens eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter der SE oder HUS hat eine Qualifikation (FREAK, BrEAK oder Freiwilligenmanagerin bzw. -manager); die Leitung der SE oder HUS entspricht mindestens einem 0,5 VZE* und ist mit den spezifischen Aufgaben nach Standard 2 beschäftigt. Die bestehende Mitarbeiterstruktur kann darauf angerechnet werden.

Mindeststandard 4 – Struktur

Die SE oder HUS kann direkt der Geschäftsführung berichten, sie verfügt über ein eigenes Budget und ihre Erreichbarkeit ist auf die Bedarfe der Ehrenamtlichen abgestimmt.

Mindeststandard 5 – Zielgruppe

Die Zufriedenheit der Ehrenamtlichen mit den Leistungsangeboten und deren Umsetzung der SE/HUS wird regelmäßig erhoben (alle 3 Jahre).

* VZE = Vollzeitäquivalent

Mindeststandards für die Arbeit mit Ehrenamtlichen

Mindeststandard 1 – Gemeinschaften und AED

In jedem DRK-Kreisverband ist mindestens eine Rotkreuz-Gemeinschaft aktiv. Beim Vorhandensein von mehreren Rotkreuz-Gemeinschaften sollen diese kooperieren. Ggf. ist ein entsprechendes Gremium zu bilden (z. B. Ausschuss Ehrenamtlicher Dienst).

Mindeststandard 2 – Hauptamtliche Ansprechpartnerinnen und -partner

In jeder KV-Geschäftsstelle gibt es mindestens eine hauptamtliche Ansprechperson, welche die ehrenamtlichen Leitungskräfte der Gemeinschaften und sonstige, ehrenamtlich Tätige im Sinne einer „Servicestelle Ehrenamt“ unterstützt.

Mindeststandard 3 – Aufsichtsorgane und Interessenvertretung

Die jeweiligen Leiterinnen und Leiter der Rotkreuz-Gemeinschaften sind möglichst mit Sitz und Stimme im Aufsichtsorgan vertreten.



Mindeststandard 4 – Versicherungen

Es besteht ausreichender Versicherungsschutz für Ehrenamtliche.

Mindeststandard 5 – Räumlichkeiten

Für die Mitwirkung der Rotkreuz-Gemeinschaften und deren Leitungen sind entsprechende Räumlichkeiten vorhanden.

Mindeststandard 6 – Haushaltsmittel

Für die Tätigkeiten der Rotkreuz-Gemeinschaften sind angemessene Haushaltsmittel vorhanden.

Mindeststandard 7 – Gesetzliche Bestimmungen

Vorstände und Geschäftsführerinnen bzw. -führer sorgen dafür, dass alle staatlichen und DRK-internen Vorschriften und Bestimmungen, die Ehrenamtliche betreffen, eingehalten werden und dass diese Gesetze, Ordnungen etc. transparent (einsehbar) sind.

Mindeststandard 8 – Delegiertenprinzip

Die Mitwirkung ehrenamtlich tätiger DRK-Mitglieder an der verbandspolitischen Willensbildung ist durch Sitz und Stimme in den Organversammlungen gesichert. Sofern ein Delegiertenprinzip besteht (bei Vorhandensein vieler Ortsvereine) sollen unter den Delegierten Vertreter der Gemeinschaften (mit DRK-Mitgliedsstatus) sein, deren Anzahl an allen Delegierten der Ortsvereine möglichst mindestens 50 Prozent betragen soll.

Mindeststandard 9 – Haushaltsplanung

Die jeweiligen Gemeinschaften werden an den Haushaltsplanungen rechtzeitig beteiligt.

Mindeststandard 10 – Personalentwicklung

Jeder DRK-Verband hält ein Konzept von Personalentwicklungsmaßnahmen für Ehrenamtliche vor.

Mindeststandard 11 – Schulung Hauptamtlicher

Hauptamtliche Mitarbeitende werden hinsichtlich eines vertrauensvollen Umgangs mit Ehrenamtlichen entsprechend geschult und eingewiesen.

Mindeststandard 12 – Kooperation Haupt-/Ehrenamt

In den Stellenbeschreibungen von hauptamtlich Tätigen ist die Zusammenarbeit mit Ehrenamtlichen festgeschrieben.



Mindeststandard 13 – Arbeitsverträge Hauptamtlicher

Leitende von Einrichtungen und Betrieben der Verbände sind arbeitsvertraglich so zu binden, dass – entsprechend den Strategien und Entwicklungsplänen für Hauptaufgabenfelder – ehrenamtliche Betätigungsmöglichkeiten bestehen und ausgebaut werden.

Mindeststandard 14 – Freiwilligenkoordination

Mitarbeitende in ehrenamtlichen Unterstützungsstrukturen (z. B. Freiwilligenkoordinatorinnen und -koordinatoren) verfügen über die fachlichen Voraussetzungen für diese Tätigkeit (Nachweis FREAK, BrEAK oder vergleichbare Ausbildung).

Mindeststandard 15 – Stellenbeschreibungen

Sie/er hat eine klare Tätigkeits-/Stellenbeschreibung, in welcher ihre/seine Aufgaben und Zuständigkeiten beschrieben sind. Sie/er hält engen Kontakt zu den Leitungs- und Führungskräften der Rotkreuz-Gemeinschaften.

Mindeststandard 16 – Aus- und Fortbildung

Für die Aus-, Fort- und Weiterbildung der Ehrenamtlichen ist ausreichend gesorgt. Wie jede bzw. jeder hauptberufliche Mitarbeitende auch, hat jeder ehrenamtlich Tätige das DRK-Einführungsseminar absolviert.

Mindeststandard 17 – Statistik und Leistungsnachweise

Ein jährlicher Leistungsnachweis (Statistik) über Art und Umfang der ehrenamtlichen Leistungen wird vorgelegt.

Mindeststandard 18 – Psychologische Unterstützung

Soweit notwendig, erhalten ehrenamtlich Tätige auch psychologische Unterstützung.

Mindeststandard 19 – Öffentlichkeitsarbeit

Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit werden die Aktionen, Programme und Tätigkeiten der Gemeinschaften ausreichend dargestellt.

Mindeststandard 20 – Gesetzliche Vorschriften

Sollte es notwendig sein, dass ehrenamtlich Tätige kurzfristig oder auf Dauer neben- oder freiberuflich für das DRK tätig werden, so ist sicherzustellen, dass dieser Status den gesetzlichen Vorschriften entspricht.

Mindeststandard 21 – Neue Formen des Ehrenamtes

Neue Formen des Engagements werden durch die Rotkreuz-Verbände unterstützt (zeitlich begrenztes Engagement, Online-Volunteering etc.).



Mindeststandard 22 – Anerkennung und Wertschätzung

In Abstimmung mit den jeweiligen Gemeinschaftsleiterinnen und -leitern entwickelt der Vorstand bzw. die Geschäftsführung ein Verfahren zur Anerkennung und Würdigung der ehrenamtlichen Mitwirkung.

Mindeststandard 23 – Finanzielle Rückerstattungen

Ehrenamtliche sind insbesondere folgende Personengruppen:

- Freiwillige und ehrenamtlich Tätige, die sich ohne jegliche finanzielle Rückerstattung im DRK engagieren und teilweise sogar ihre eigenen Ressourcen – auch finanzieller Art – mit einbringen
- Freiwillige und ehrenamtlich Tätige, die eine direkte Erstattung von Auslagen oder nur eine angemessene Pauschale für ihren Sachaufwand erhalten

Impressum

Mindeststandards zur Förderung des Ehrenamtes und hauptamtlicher Unterstützungsstrukturen

Herausgeber

Deutsches Rotes Kreuz e. V.,
Carstennstraße 58, 12205 Berlin

Fachverantwortung

Christoph Müller, Team 24
Ehrenamt und Krisenmanagement,
DRK-Generalsekretariat

Verlag

DRK-Service GmbH,
Berliner Straße 83, 13189 Berlin

Titelfoto

DRK e. V.

Herstellung

DRK-Service GmbH

Alle Rechte vorbehalten. Vervielfältigung, Übersetzung, Einspeicherung, Verarbeitung und Verbreitung in jeglicher Form sind nicht erlaubt.

© 2020 Deutsches Rotes Kreuz e. V., Berlin
© 2020 DRK-Service GmbH, Berlin



Deutsches Rotes Kreuz e. V.

Carstennstraße 58

12205 Berlin

www.drk.de